



Allgemeine Nutzungsbedingungen der Parkplätze am Luxemburger Flughafen

1. Verwaltung der Parkplätze am Luxemburger Flughafen :

Die Verwaltung und der Betrieb der Parkplätze für terrestrische Motorfahrzeuge am Luxemburger Flughafen wird von der „Société de l'Aéroport de Luxembourg S.A.“ mit dem Handelsnamen „lux-Airport“ getätigt gemäss dem Artikel 25 des Abkommens für Entwicklung, Umsetzung und Betrieb des Luxemburger Flughafens laut Grossherzoglicher Regelung des 14 April 2003.

2. Anwendungsbereich :

Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten gegenüber allen Nutzern der Parkplätze für terrestrische Motorfahrzeuge am Luxemburger Flughafen. Nutzer die privatschriftliche Abkommen für die Vermietung von Parkplätzen mit lux-Airport eingegangen sind unterliegen besonderen Bedingungen welche die vorliegenden Bedingungen übertreffen können.

3. Gebührenordnung :

3.1 Die Gebühren werden von lux-Airport festgesetzt. Unterschiedliche Gebühren gelten für die verschiedenen Kategorien von Parkplatzangeboten. Die Einzelheiten der geltenden Gebühren sind auf Aushängeschildern an den Parkzettelverteilern und an den Kassensautomaten nachgewiesen und können jederzeit auf lux-Airports offizieller Internetseite abgerufen werden. Abänderungen der Gebührenordnung werden eine Woche im Voraus auf lux-Airports offizieller Internetseite angekündigt.

3.2 Alle Nutzer die sich auf ein Parkgelände des Luxemburger Flughafens begeben verpflichten sich die anfälligen Gebühren gegenüber lux-Airport beim Verlassen besagter Parkgelände zu regeln. Die Zahlung der anfälligen Gebühren kann mit Bargeld oder Kreditkarte an den verschiedenen Kassensautomaten sowie an der Hauptkasse im ersten Untergeschoss des Parhauses vom Terminal getätigt werden.

3.3 Verlust oder Beschädigung der Parkzettel bindet die Nutzer nicht von den Gebühren. Für jeden einzelnen solcher Fälle werden die Gebühren entweder anhand beweiskräftiger Mittel für die tatsächliche Dauer der Parknutzung oder anhand eines glaubhaften Pauschalpreises von lux-Airport festgelegt.

3.4 Nutzer die ein Parkgelände des Luxemburger Flughafens verlassen ohne die anfälligen Gebühren gezahlt zu haben setzen sich einer strafrechtlichen Verfolgung aus.

4. Maximale Dauer fürs Parken von Fahrzeugen :

Die maximale Dauer fürs Parken von Fahrzeugen am Luxemburger Flughafen ist 6 Monate. Bei Überschreitung dieser Dauer von mehr als einem Monat wird das Fahrzeug im Sinne von Artikel 10 des abgeänderten Gesetzes vom 14 Februar 1955 als verlassen gedeutet und rechtliche Schritte werden eingeleitet um über besagtes Fahrzeug verfügen zu können. Anfällige Bearbeitungsgebühren obliegen dem Eigentümer des Fahrzeuges und werden den Parkkosten hinzugerechnet.

5. Verhaltensregeln und Verantwortung :

5.1 Nutzer werden daran erinnert dass laut Artikel 165 und 166 der abgeänderten Grossherzoglichen Verordnung vom 23 November 1995 die zur Luxemburgischen Strassenverkehrsordnung gehören, abgestellte Fahrzeuge die Eingänge, Ausfahrten und Verbindungswege von Parkgeländen nicht beeinträchtigen dürfen. Das Abstellen von Fahrzeugen in einer Weise die für andere Nutzer eine Gefahr darstellen könnte oder die den Verkehr unnütz hindert ist verboten.

5.2 Nutzer sind verpflichtet elementare Sicherheitsregeln zu beachten und müssen den Angaben des Flughafenpersonals oder der Subunternehmern von lux-Airport die dem Parkgelände zugeteilt sind Folge leisten. Es ist verboten jegliche Waren, Öl- und Benzinkanister oder andere entflammbare und/oder toxische Produkte auf den Parkplätzen zu lagern. Flüssiggas (LPG) Fahrzeuge mit oder ohne Ventil sind in den abgedeckten Parkgeländen verboten. Jeder Verstoß gegenüber diesen Regeln verpflichtet den Nutzer.

5.3 Jede Form von Werbung auf den Parkplätzen sowie die Verteilung von Werbeprospekten an die Nutzer ohne vorherige Genehmigung von lux-Airport ist verboten.

5.4 lux-Airport hält sich das Recht vor abgestellte Fahrzeuge zu Kosten und Risiken des Nutzers umzusetzen falls besagte Fahrzeuge den normalen Betrieb der Parkplätze gefährdet. lux-Airport trifft alle vernünftigen Vorkehrungen um Schäden beim Umsetzen zu vermeiden, übernimmt aber keinerlei Verantwortung für die unvermeidlichen Schäden eines solchen Unterfangens wessen Notwendigkeit auf dem Fehlverhalten des Nutzers beruht.

5.5 lux-Airport lehnt jede Haftung für Einbruchsdiebstahl, Raub, Vandalismus oder andere Vergehen denen der Nutzer zum Opfer fällt ab. lux-Airport hat keine besondere Aufsichtsverpflichtung gegenüber abgestellter Fahrzeuge und verrichtet keinen Wachdienst auf den Parkgeländen.

6. Zuständigkeit und anwendbares Recht :

Alle Streitigkeiten die im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen stehen unterliegen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Luxemburger Höfe und Gerichte die materiell zuständig sind. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen werden vom Luxemburger Recht regiert.